



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



GZ.: ISchu18/1-2013

Graz, am 23.05.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013);

S t e l l u n g n a h m e

In der Beilage wird die Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013), übermittelt.

Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at



GZ.: ISchu18/1-2013

Graz, am 23.05.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013);

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 30. April 2013, GZ.: BMUKK-14.363/0003-III/2/2013, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zu den Erläuterungen (Allgemeiner Teil):

Unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ wird darauf hingewiesen, dass es zweckmäßig erscheint, die „Allzuständigkeit“ des Landesschulrates auszubauen und dass „natürlich die Aufgaben des Bezirksschulrates weiterhin wahrzunehmen sind“.

Von den derzeitigen Bezirksschulräten sind - über etwaige landesgesetzlich eingeräumte Zuständigkeiten betreffend die Diensthoheit über Pflichtschullehrer/innen und die äußere Organisation von Pflichtschulen hinaus - zahlreiche Aufgaben in der Bundesvollziehung (insbesondere nach dem Schulunterrichtsgesetz und dem Schulpflichtgesetz) wahrzunehmen. Darüber hinaus fungieren die Bezirksschulräte als Aufsichtsbehörde über sämtliche allgemeinbildende Pflichtschulen. Zum entsprechenden Personalbedarf der Landesschulräte bei einer Übernahme der Aufgaben der Bezirksschulräte wird das „**Positionspapier des Landesschulrates für Steiermark zum geplanten Wegfall der Bezirksschulräte als Schulbehörde des Bundes in den Ländern**“ angeschlossen, welches als Teil der vorliegenden Stellungnahme anzusehen ist.

Zu Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG:

An einigen Stellen des B-VG ist von Schulbehörden des Bundes in den Ländern die Rede. Nachdem es nur mehr den Landesschulrat als Schulbehörde des Bundes in den Ländern geben soll, könnte gleich diese Bezeichnung eingeführt werden. Auch die Sonderbezeichnung Stadtschulrat ist nicht mehr notwendig, da alle Landesschulräte die Aufgaben der Bezirksschulräte übernehmen.

Zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG:

Die Übertragung der Diensthoheit für die Landeslehrer war bisher durch Art. 97 Abs.2 B-VG möglich (mittelbare Landesverwaltung). Bundesorgane, die im Rahmen der Vollziehung von Landesgesetzen mitwirken, werden dabei funktionell als Landesorgane tätig und vollziehen unter der Leitung der sachlich zuständigen Landesorgane (Weisungsgebundenheit) Landesaufgaben. Die Sonderbestimmung des Art 14 Abs. 4 lit. a B-VG sieht nun entgegen Art. 97 Abs. 2 B-VG kein Zustimmungsrecht der Bundesregierung vor. Fraglich ist, ob diese durch Art 14 Abs. 4 lit. a B-VG im Bereich der Diensthoheit über Landeslehrer nun ausgeschaltet ist. Auch scheint der letzte Halbsatz in Art. 14 Abs. 4a B-VG durch Art 97 Abs. 2 B-VG nicht notwendig.

Zu § 8 Abs. 8 B-SchAufsG:

Entsprechend den Ausführungen zu Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG wäre auch die Sonderregelung für das Kollegium des Stadtschulrates (Sektionen für APS) aufzuheben oder alternativ bei allen Kollegien der Landesschulräte einzurichten.

Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner

Positionspapier des Landesschulrates für Steiermark zum geplanten Wegfall der Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes in den Ländern

Bezugnehmend auf den im Zuge der geplanten „Bildungsverwaltungsreform“ angedachten Wegfall der Bezirksschulräte als Bundesbehörden in den Ländern, erlaubt sich der Landesschulrat für Steiermark als vom Aufgabenzuwachs unmittelbar betroffene Schulbehörde nachfolgend dargestellte Position einzunehmen. Es geht immerhin um die **Einsparung einer ganzen Verwaltungsebene** – nur mehr zweigliedriger Instanzenzug in Pflichtschulangelegenheiten – **unter Beibehalt sämtlicher bisheriger Aufgaben!**

Auch der Zwischenbericht der zentral eingerichteten Arbeitsgruppe spricht nicht von einer „Aufgabenreduktion“, sondern geht von der Erfüllung „der bisher wahrgenommenen Aufgaben“ aus.

Wenn man nun also von einem weiterhin zu erledigenden allgemeinen „Aufgaben - Ist-Stand“ ausgehen muss und allfällige Verhandlungsergebnisse mit dem Land Steiermark nicht vorwegnehmen kann, dann hat **der Landesschulrat** als dann dafür allein zuständige Verwaltungsebene diese für ihn zusätzlichen Aufgaben zu erledigen, wodurch sich realistisch betrachtet ein **beachtlicher zusätzlicher Personalbedarf ergibt**, welcher sich wie folgt gliedert und begründen lässt.

In der allgemeinen Argumentation muss auf jeden Fall die mit anderen Bundesländern kaum vergleichbare besondere steirische Situation mitberücksichtigt werden, nämlich, dass die **personelle Unterstützung** der Bezirksschulinspektoren/innen **und der Sachaufwand der Bezirksschulräte bisher vom Land Steiermark getragen wird** und dementsprechend der Hinweis im Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Bildungsverwaltungsreform“, dass „...das sonstige Verwaltungspersonal der Bezirksschulräte im Bereich der Landesschulräte verbleibt“ stark zu relativieren ist. Dieser Zustand gründet sich auf eine „Vereinbarung“ mit dem Land Steiermark, wofür im Gegenzug der Landesschulrat einen Großteil der Administration der Pflichtschullehrer übernommen hat (auf Basis des derzeitigen LDHG). Kurz gesagt: **der Landesschulrat für Steiermark hat (fast) kein bundeseigenes Verwaltungspersonal welches verbleiben könnte** und somit kommt ein gewaltiges personelles Problem auf ihn zu. Eine Ausnahme stellt lediglich der Bezirksschulrat Graz Stadt dar, der über 5,8 Verwaltungsplanstellen des Bundes verfügt.

Im Detail :

1. Pädagogischer Personalbedarf

Auch bei Verlagerung der erstinstanzlichen pädagogischen und pädagogisch-administrativen Aufgaben in den Landesschulrat, ergibt sich realistisch betrachtet ein **Mindestbedarf von 20 Bezirksschulinspektoren/innen** als zukünftige Mitarbeiter/innen des Landesschulrates. Das bedeutet **bereits eine reelle Reduktion um 3 Bezirksschulinspektoren/innen** zum derzeitigen Personalstand. Der benötigte Bedarf stützt sich auf folgende Faktoren:

Zu betreuen pro Bezirksschulinspektor/in:

Schulen	36,1
Schüler	3822
Lehrer/innen	451

Dabei mitberücksichtigt sind die geographischen Gegebenheiten und die damit verbundenen Aufwendigkeiten.

Eine Erhöhung dieser Faktoren würde mit Sicherheit den Erhalt der pädagogischen Betreuungsqualität stark mindern.

2. Administrativer Personalbedarf

Die von den Bezirkshauptmannschaften bisher für die rein administrativen Unterstützungsarbeiten bereitgestellten **Landesbediensteten werden nicht mehr zur Verfügung stehen und müssen** daher durch **Bundesbedienstete ersetzt werden**. Das bedeutet die unbedingte Notwendigkeit einer **zusätzlichen Zuweisung** an den **Landesschulrat seitens des BMUKK von 20 vollbeschäftigten Bundesplanstellen**.

Der Landesschulrat verfügt derzeit über keinerlei personelle Reserven um den administrativen Unterstützungsapparat einer zusätzlichen Verwaltungsebene abzudecken. Massive Vollzugsengpässe und zeitliche Verzögerungen wären die unweigerliche Folge!

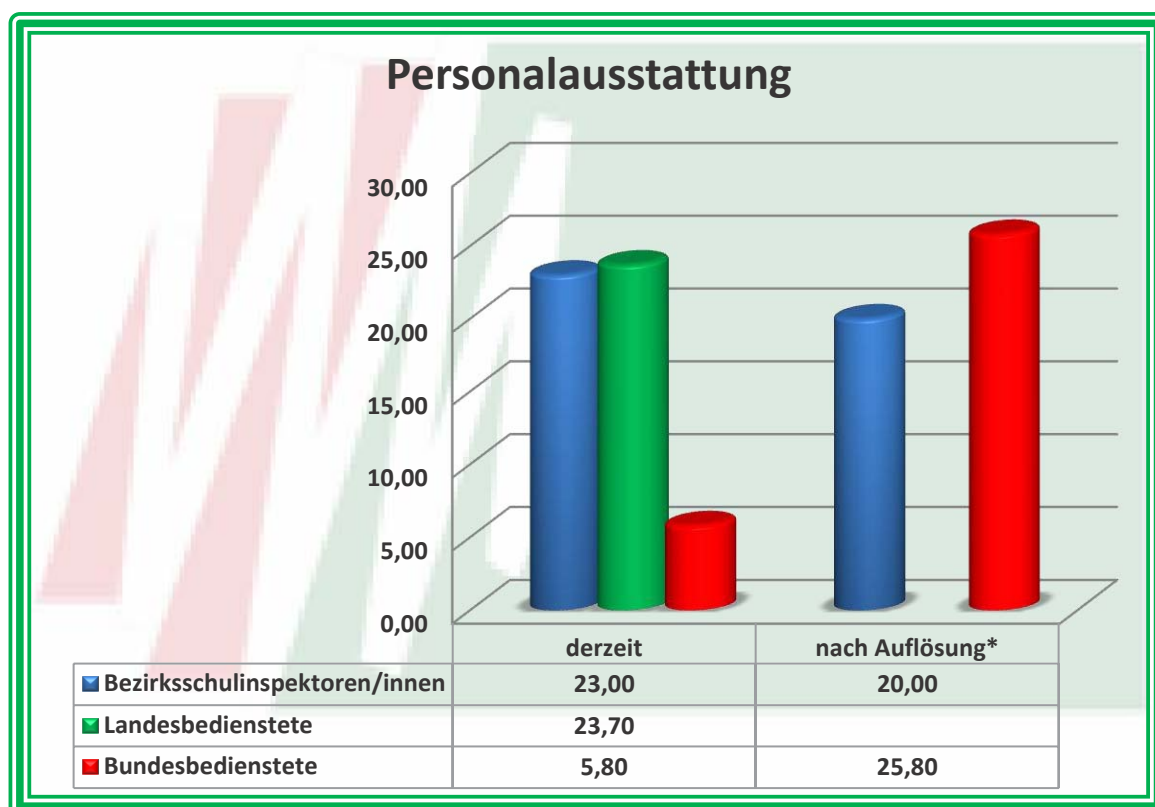
3. Juristischer Personalbedarf

Auch nicht vernachlässigt werden darf die **juristische Arbeit**, welche **bislang von den 14 Bezirkshauptleuten** als Behördenleiter/innen/Vorsitzende der Kollegien der Bezirksschulräte abgedeckt wird.

Geht man von einer geschätzten Belastung von 10% - 20% für die juristische Leitung der Behörde Bezirksschulrat aus, ergibt das einen Bedarf von **mindestens 2 zusätzlichen vollbeschäftigten juristischen Planstellen** im Landesschulrat für Steiermark.

Vor allem die davon **betroffene Schulrechtsabteilung im Landesschulrat** – mit derzeit zwei juristischen Planstellen, **könnte unmöglich** den **gesamten rechtlichen Beratungs- und Bearbeitungsbedarf** einer **zusätzlichen Verwaltungsebene** in einem so großen Bundesland **ohne weitere juristische Unterstützung abdecken**.

Graphischer Überblick:



*sofern es nicht gelingt wiederum eine Vereinbarung mit dem Land Stmk. im Sinne des § 20 B-SchAufsG zu schließen.

Sofern diesem realistischen personellen Bedarf entsprochen wird, könnte die effiziente und weiterhin reibungslose Aufgabenerfüllung durch den Landesschulrat als „generelles pädagogisch – administratives Kompetenzzentrum“ gewährleistet werden und dem Grundgedanken der „Bildungsverwaltungsreform“ – Steigerung von Effizienz und Effektivität unter Beibehalt von Qualität, Service und Rechtsstaatlichkeit - weiterhin entsprochen werden.